

# Informationsblatt Abfall

## - Nr. 1 – Mineralische Abfälle in Wasserschutzgebieten -

### 0 Geltungsbereich

Das vorliegende Informationsblatt Nr. 1 – Mineralische Abfälle in Wasserschutzgebieten ist Teil einer Blattsammlung, die wichtige Informationen zum Thema Abfall kurz und anwenderfreundlich zur Verfügung stellen soll. Es enthält Hinweise und Erläuterungen zu Problemstellungen, die sich aus der laufenden Praxis und der aktuellen Gesetzes- und Vorschriftenlage ergeben.

Die Blattsammlung richtet sich an die Dienststellen im Bereich der Thüringer Straßenbauverwaltung sowie an deren Planer und Baugrundgutachter.

### 1 Problemstellung

In Thüringen gelten der Allgemeine Teil der LAGA M 20 (Teil I) vom 06.11.2003 sowie die Technischen Regeln der LAGA M 20 (Teil II) vom 06.11.1997, ergänzt durch die „Übergangsempfehlungen zur Anpassung der LAGA M 20 an die diesbezügliche ACK/UMK-Beschlusslage“ des TMLNU (Stand: 11.2.2004, bekanntgegeben am 15.03.2004) einschließlich des „Fragenkatalogs zur Ergänzung der Übergangsempfehlungen“ von Dezember 2005 und die Vollzugshinweise des TMLFUN vom 30.6.2010 zur Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken (<http://www.thuringen.de/th8/tmlfun/umwelt/abfall/entsorgung/mineralisch/>).

Diese Vorgaben regeln die Verwertung von mineralischen Abfällen in Baumaßnahmen. Die Regelungen der Teile I und II der LAGA M 20 sind hinsichtlich des Einsatzes in wasserrechtlichen Schutzgebieten widersprüchlich, da die in den alten Technischen Regeln beschriebenen Anwendungsbereiche nicht exakt denen des neuen Allgemeinen Teiles entsprechen. Diese Widersprüche werden durch die nachfolgenden Hinweise geklärt. Bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen in Baumaßnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten ist das Informationsblatt Nr. – 1 anzuwenden.

Grundlage für die nachstehenden Erläuterungen bildet folgende Unterlage:

*Vorbemerkung zur Veröffentlichung des PDF-Dokumentes der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (5. erweiterte Auflage, Stand: 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin) auf der Internetseite der LAGA (Stand: 05.06.2012)*  
<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

### 2 Erläuterung

Die Zuordnungswerte werden immer im Zusammenhang mit der Art der Verwertungsmaßnahme, den Standortvoraussetzungen, den Ausschlussgebieten und der Art der technischen Sicherungsmaßnahme festgelegt. Da die Zuordnungswerte der alten Technischen Regeln unverändert geblieben sind (Einschränkungen bzw. Präzisierungen siehe <sup>1)</sup>), sind abweichend von den Regelungen des neuen Allgemeinen Teiles die Ausschlussgebiete der alten Technischen Regeln maßgebend.

---

<sup>1)</sup> Ergänzungen und Änderungen zum „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebundenen Ausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“, Ziffer 5, TLBV, Stand Juli 2011, 1. Änderung März 2012 - <http://www.thuringen.de/de/tlbv/service/listen/>

Bei Verwendung von *Boden* in bodenähnlichen Anwendungen gilt:

- Mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z0 einhalten, dürfen uneingeschränkt in Trinkwasser- / bzw. Heilquellenschutzgebieten verwendet werden.
- Mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z0\* einhalten, dürfen nur in Abgrabungen außerhalb von Trinkwasser- / bzw. Heilquellenschutzgebieten verfüllt werden.

Beim Einbau von *Boden* bzw. *Bauschutt* in technischen Bauwerken gilt:

- Mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z0 einhalten, dürfen uneingeschränkt in Trinkwasser- / bzw. Heilquellenschutzgebieten verwendet werden.
- Mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z1 (Z1.1 und ggf. Z 1.2) einhalten, dürfen nicht in Baumaßnahmen verwertet werden, die in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwasserschutzgebieten (Zone I bis III A) sowie in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Heilquellenschutzgebieten (Zone I bis III) liegen.
- Mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte Z2 einhalten, dürfen nicht in Baumaßnahmen verwertet werden, die in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwasserschutzgebieten (Zone I bis III B) sowie in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Heilquellenschutzgebieten (Zone I bis IV) liegen.

### 3 Zusammenfassung

Verwertung mineralischer Abfälle in Trinkwasser- / Heilquellenschutzgebieten						
Schutzgebiete		Einbauklassen		technisches Bauwerk <sup>a)</sup>		
		bodenähnliche Anwendung		Einbauklasse 1		Einbauklasse 2
		Z0	Z0*	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Trinkwasserschutzgebiete	Zone I	x	o	o	o	o
	Zone II	x	o	o	o	o
	Zone III A	x	o	o	o	o
	Zone III B	x	o	x	x	o
Heilquellenschutzgebiete	Zone I	x	o	o	o	o
	Zone II	x	o	o	o	o
	Zone III	x	o	o	o	o
	Zone IV	x	o	x	x	o

o – Verwertung nicht zulässig

X – Verwertung zulässig

a) – Verwertung von Z 0-Material auch im technischen Bauwerk unter Bedingungen der Einbauklasse 1 und 2 möglich



**Z0 – Material darf uneingeschränkt in Trinkwasser- / bzw. Heilquellenschutzgebieten verwertet werden.**



**Z0\* – Material darf nur in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von Trinkwasser- / bzw. Heilquellenschutzgebieten verwertet werden.**



**Z1 – Material darf in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III B bzw. in Heilquellenschutzgebieten der Zone IV verwertet werden.**



**Z2 – Material darf nur außerhalb von Trinkwasser- / bzw. Heilquellenschutzgebieten verwertet werden.**